

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 4 (1835)
Heft: 28

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

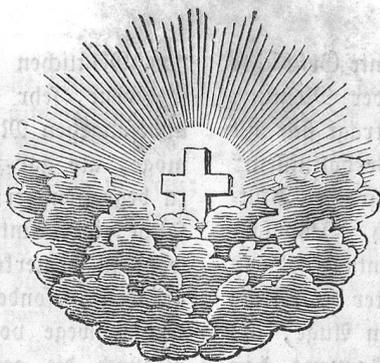
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag

No. 28.



den 11. Heumonath

1835.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Hättest du Augen, das Wesen der Seele zu schauen, so würde ich dir zeigen, der du von der heiligen Gemeinschaft hinweggewiesen (im Banne) bist, die Gestalt eines Verdammten, den Nacken niedergebeugt von schwersten Banden, kein Glied an ihm, das frei und nicht gebunden wäre; und o! daß mit dem Leben so schwere Strafe endete!

Gregorius Nyssen. Oratio in eos, qui ægre ferunt reprehensiones.

Einige Worte zur Beleuchtung von drei sehr merkwürdigen Aktenstücken.

Unter dem 6. Juni 1835 fanden sich 48 Geistliche des Kantons Luzern bewogen, der hohen Regierung von einem Schreiben Kenntniß zu geben, welches sie unter dem gleichen Datum an den hochwürdigsten Bischof erlassen haben, um hochdemselben ihren tiefen Kummer über das „unheilvolle Treiben“ in unserm Vaterlande auszudrücken und zugleich ihre Ueberzeugung auszusprechen, „daß auf solche Weise nur zum Verderben sowohl der Kirche als des Staates gewirkt, und das Volk zum Ungehorsam gegen diesen oder jenen verleitet werde.“ Sie fügen dieser Anzeige die Versicherung bei, „daß sie in ihrem Kreise nach Kräften sich bestreben werden, gehorsame und ruhige Bürger, aber auch treue und unerschütterliche Anhänger der katholischen Kirche zu bilden und zu erziehen.“ Auf dieses ihr Bestreben scheinen sie nicht geringes und gewiß nicht zu wenig Vertrauen zu haben, wenn sie, unter Voraussetzung des väterlichen Schutzes der hohen Regierung, „das katholische Volk leicht zu überzeugen hoffen, daß seine weltlichen Obern das Wohl des Staates nur auf die Grundlage ächt religiöser Bildung und kindlichen Gehorsams gegen die Kirche bauen wollen.“

Wer den Inhalt dieses an die hohe Regierung eingeleiteten Schreibens ernst und unbefangen erwägt, der kann nicht wohl umhin, sich zu verwundern, daß ein so wichtiger Akt nur von 48 Geistlichen und zwar nur von den hier unterzeichneten unterschrieben worden ist; auffallen

muß ihm vorerst, daß nur 48 für einen Akt stehen, dem kein anderer Zweck und keine andere Tendenz zu Grunde liege, „als unheilvolles Treiben im Vaterlande zu verhindern und mit vereinter Kraft gehorsame und ruhige Bürger und unerschütterliche Anhänger der katholischen Kirche zu bilden.“ Noch sonderbarer wird ihm aber vorkommen, daß diese Zahl 48 mehr als zur Hälfte aus geistlichen Individuen besteht, die, bei aller Ehre und Achtung, die ihnen gebühren mag, doch wahrscheinlich niemals weder als Säulen der kathol. Kirche noch als vorzügliche Stützen des Staates angesehen worden wären, wofern die Bescheidenheit ihnen nicht zum guten Glücke erlaubt hätte, als solche sich selbst anzukündigen und sowohl dem Staate als der Kirche zum beliebigen Gebrauche sich großmüthig anzubieten.

Doch derlei Sonderbarkeiten spannen nur die Erwartung auf den Inhalt des angezeigten Schreibens an den hochwürdigsten Bischof. In diesem wird zuerst Hochdemselben erklärt, wie „die ersten Christen gedacht und gehandelt“ haben, und endlich die Behauptung ausgesprochen, „überall und zu allen Zeiten habe sich die Kirche Gottes mit allen möglichen bürgerlichen Ordnungen und Verhältnissen vertragen können“ u. s. f. Die Herren, welche, wie sie vorgeben, eine so seltene Kunst, „sehr leicht zu überzeugen“, besitzen, werden hiebei einem Lernbegierigen die Frage erlauben, warum, wenn die Sache sich wirklich so verhält, wie sie behaupten, der Stifter der Kirche Gottes so viele Verfolgungen und Leiden und endlich den bittersten Tod erdulden mußte warum die Jünger, welche dem Beispiele ihres Meisters folgten, ein gleiches oder ähnliches Schicksal

hatten, und wie überhaupt die ganze wohl bekannte Geschichte der christlichen Martyrer aller Zeiten mit der Meinung vereint werden könne: „die Kirche Gottes verträgt sich mit allen möglichen bürgerlichen Ordnungen und Verhältnissen.“ Wenigstens scheinen die ewig ehr- und preiswürdigen Blutzeugen des Christenthums ihre Gegner durch „Gehorsam und williges Entgegenkommen nicht immer entwaffnet“ zu haben, und Jesus Christus, der göttliche Stifter der Kirche selbst, hatte eine solche Entwaffnung kaum im Auge, als Er Seinen Jüngern voraus sagte: „Es kommt die Stunde, wo jeder, der euch tödtet, meinen wird, Gott dadurch einen Dienst zu erweisen. Und dieses werden sie euch thun, weil sie weder den Vater noch Mich kennen. Ich habe es euch vorgesagt, damit, wenn die Stunde kommt, ihr euch daran erinnert, daß Ich es euch vorgesagt habe“ (Joh. 16, 2—4). Den Grund, warum Seine wahren Diener den härtesten Verfolgungen nicht entgehen werden, hat der göttliche Lehrer (Joh. 18, 19) mit wenigen Worten angegeben: „Wäret ihr von der Welt, so würde euch die Welt als das Ihrige lieben, aber weil ihr nicht von der Welt seid und Ich euch von der Welt auserwählt habe, darum hasset euch die Welt.“ Auch der heilige Petrus und Johannes machten von der durch unsere 48jäger angepriesenen Art, die Gegner zu entwaffnen, keinen Gebrauch, als sie auf den Befehl der Vorsteher, Ältesten und Schriftgelehrten, von nun an nimmer im Namen Jesu zu reden, zur Antwort gaben (Apostelgeschichte 4, 19): „Urtheilet doch selbst, ob es recht wäre vor Gott, euch mehr zu gehorchen als Gott?“

So hätten wahrscheinlich die mehrerwähnten 48 nicht gesprochen; sie sind zu einer ganz andern und allerdings viel bequemern Einsicht und Ueberzeugung gelangt, „daß nämlich die einzige und unwiderstehliche Macht der Kirche ihren Feinden gegenüber in einem willigen Fügen in alle nur möglichen Verordnungen der Gegner und in einem willigen Entgegenkommen bestehe.“ Daher bedauern sie höchst, daß mehrere ihrer Amtsbrüder noch nicht so weise und vollkommen, wie sie, geworden sind, und sprechen die im Munde derjenigen, die ganz nach der Lehre und dem Beispiel Christi zu handeln vorgeben, gewiß sehr auffallende Behauptung aus, daß mehrere ihrer Mitbrüder 1. „die Religion „in äußern und zufälligen Verhältnissen, Verfassungen oder „Personen zu finden meinen; 2. die Religion zum Mittel „der Parteien erniedrigen; 3. im Namen derselben Verwir- „rung pflanzen; 4. nützliche und gute Anstalten zur geistigen „Veredlung des Volkes durch Verdächtigung hindern; 5. Un- „frieden in den glücklichen Gauen unseres Vaterlandes ver- „breiten“ u. s. f. Dergleichen im Namen der Liebe und Sanftmuth, und in der edeln Absicht, Frieden zu stiften,

von Geistlichen gegen ihre Amtsbrüder öffentlich ausgesprochene, sehr harte Anschuldigungen müssen gewiß jedem unbefangenen Manne, von welcher Farbe er übrigens sein möge, als gar zu sonderbar auffallen, und er wird kaum zu begreifen vermögen, wie die ehrenwerthen Herren eine solche, ihre Amtsbrüder höchst kränkende Adresse, die, was wohl zu bemerken ist, ihnen nicht auf ordentlichem und geradem, sondern auf ungewöhnlichem und geheimem Schleichwege vorgelegt wurde, haben unterzeichnen und hiedurch die gesammte Geistlichkeit des Kantons Luzern, ohne daß sie so was nur ahnen konnte, in die unangenehme Nothwendigkeit versetzen können, eine — wenigstens auf unbestimmte und indirekte Weise — gegen sie öffentlich ausgesprochene Beschuldigung von sehr bedeutender Art mit großer, vielleicht allzugroßer, Geduld zu ertragen, oder dann die genannten Herren zur nähern Erklärung ihrer Aussage, zum Beweise derselben oder zur gebührenden Genugthuung aufzufordern.

Indessen hat der Groll genannter Herren sich, wenn möglich, doch noch heftiger gegen den „katholischen Verein“ und desselben Organe ergossen, der, wie sie sagen, „jeden wahren Freund der Kirche und des Vaterlandes höchlich empören müsse.“ Wir überlassen dem katholischen Vereine und seinen Organen, auf eine solche gegen sie erhobene Klage zu antworten *), und erlauben uns nur die einfache Bemerkung, daß es um das „höchlich empört werden“ eine besondere Sache sein müsse. Die mehrgenannten 48 Geistlichen fühlen sich empört, daß die Mitglieder des kath. Vereins ohne Scheu die römisch-katholische Kirche und ihre Rechte nach Kräften zu vertheidigen suchen, während andererseits der größte Theil der Katholiken sich höchlich empört fühlt, daß in den Tagen gänzlicher Rede- und Pressfreiheit, wo der unwissendste und roheste Bube gegen Religion und Sittlichkeit, gegen Ehre und Ansehen der Personen ungenhemmt sprechen und schreiben und drucken lassen kann, was ihm beliebt, — daß, sagen wir, in diesen Tagen einer ganz grenzenlosen Freiheit der heiligste Vater der Christenheit einzig und allein einer Art strenger Zensur unterworfen werden müsse. Unsere 48jäger scheinen zwar fest der Meinung und Ueberzeugung zu sein, daß eine solche Zensur keineswegs verdächtig und gefährlich, sondern im Gegentheil eine „neue Anstalt zur geistigen Veredlung des Volkes“ sei. Indessen gefällt ihnen doch nicht, „daß die Kirche dem Staate unterworfen und die Geistlichen nur

*) Da die 48 in ihrem „tiefen Kummer“ vergessen haben, die „politischen Wählereien des unter religiösem Vorwande entstandenen Vereins“ näher zu bezeichnen oder zu beweisen; so werden dieselben in ihrem „milden Sinne“ nicht fordern, daß der katholische Verein sich in die „Kluft zwischen Kirche und Staat“, wie Curtius, hinabstürze, ohne die Kläger, vor kirchlicher und weltlicher Behörde und vor dem Publikum zur Leistung des Beweises aufzufordern. Die Redaktion.

Pfeilwunden des Letztern sein sollen“; sie nennen dieses einen „unkatholischen Grundsatz“ und stimmen in diesem Punkt mit den Organen des katholischen Vereins, gegen welche sie sonst so sehr erbittert sind, vollkommen überein; denn die Hauptabsicht des so sehr gehassten kathol. Vereins ist keineswegs, diesem Grundsatz, den auch sie als einen nicht nur unkatholischen, sondern durchaus anti-katholischen anerkennen, Eingang zu verschaffen, sondern vielmehr ihm den Eingang, wo er ihn noch nicht gefunden, zu verschließen, und wo er schon Eingang gefunden hat, seine unheilbringenden Wirkungen nach Kräften zu verhindern. Nur verstehen die Organe dieses Vereins die Kunst nicht, ihre Gegner auf dem Wege „des willigen Entgegenkommens“ zu besiegen und zu entwaffnen; sie glauben vielmehr mit einem ruhigen, aber ganz entschiedenen Ernst ihnen entgegentreten und, ohne auf irgend eine Weise vor Baal das Knie zu beugen, der ewigen Wahrheit und dem ewigen Rechte ohne andere Rücksichten muthvoll Zeugniß geben zu sollen.

Die mehrgenannten Herren berufen sich auf das weise und ächt christliche Beispiel ihres hochwürdigsten Bischofs, und versprechen, „nach seinem bestimmten Wunsch und Willen zu handeln und zu leben, und auf diese Weise, ohne der Wahrheit etwas zu vergeben, Friede und Versöhnung zu befördern.“ Allein wir müssen diese den Frieden und die Versöhnung so sehr liebenden Herren doch erinnern, daß sie dieses weise und ächt christliche Beispiel ihres hochwürdigsten Bischofs ganz aus dem Auge verloren hatten, als sie die obengenannten Anschuldigungen gegen ihre Amtsbrüder, durchaus gegen den Grundsatz der christlich-brüderlichen Ermahnung, niederschrieben oder unterzeichneten, und daß sie den hochwürdigsten Bischof selbst die ihnen ganz eigene Kunst, „die Gegner auf dem Wege des willigen Entgegenkommens zu entwaffnen“, erst noch lehren müssen, da Hochdemselben bei der bewunderungswürdigen Liebe, Sanftmuth und Versöhnlichkeit, die ihn ohne Widerrede auszeichnen, die Kunst, auf diesem Wege seine Gegner, nämlich die Feinde der katholischen Kirche und ihrer Rechte, zu besiegen und zu entwaffnen, bisher noch nicht gelungen zu sein scheint.

Damit jedoch den mehrgenannten 48 Stützen des Staates und der Kirche ihr Vorgeben zu erreichen um so eher möglich werde, „drücken sie die kindliche Bitte an ihren Vater und Hirten aus, die in unserm Vaterlande etwa nothwendig gewordenen kirchlichen Verbesserungen einzuleiten und die Rechte und die Macht der Kirche dadurch zu sichern, daß dieselbe in keiner Hinsicht und in keinem Falle hinter den vernünftigen Forderungen der Zeit zurückbleibe.“ Es scheint, die alten und durch Jahrhunderte hindurch in ihrer heilsamen Wirksamkeit bewährten Gesetze, Anstalten und Gebräuche der katholischen Kirche behagen diesen Herren nicht mehr; die stehenden Formen dieser Kirche sind ihnen

zu enge; die Herren lieben mehr das Freie, Weite und Flotte und sind der Ueberzeugung, daß die Rechte und die Macht der Kirche nimmermehr, wie bis anhin durch alle die Stürme der Zeiten hindurch, gerettet werden könne. Dessen ungeachtet wird ihre „kindliche“ Bitte beim hochwürdigsten Bischof kaum Erhörung finden, als welcher vorerst zu wohl weiß, daß in der katholischen Kirche nicht von einem einzelnen Bischof es abhängt, wichtige Reformen in der Kirche vorzunehmen und einzuführen, und zweitens auch vor der Hand kaum verstehen wird, was die Herren unter „den vernünftigen Forderungen der Zeit“, hinter welchen die katholische Kirche „in keiner Hinsicht und in keinem Falle“ zurückbleiben soll, eigentlich sagen wollen. Die Zeit als Zeit thut keine Forderungen, wohl aber der in einer gegebenen Zeit vorherrschende Geist. Hierbei entsteht aber die Frage: ob ein solcher vorherrschender Geist ein christlicher oder ein antichristlicher, d. i. der Geist Gottes, oder Geist der Welt sei, die (1. Joh. 2, 15—17) im Argen liegt. Deswegen geht zu jeder Zeit an die Vorsteher der Kirche die ernste Warnung des Apostels (1. Joh. 4, 1): „Prüfet die Geister, ob sie aus Gott sind; denn es sind viele falsche Propheten in die Welt ausgegangen.“ Bevor sonach die Herren sich näher und bestimmter erklären, was sie unter „den vernünftigen Forderungen der Zeit“ verstanden wissen wollen, dürfte der hochwürdigste Bischof denen, welche nach Reformen so lüstern sind, zu einer heilsamen Betrachtung die Worte des Apostels (Röm. 12, 2) vorlegen: „Stellet euch dieser Welt nicht gleich, sondern lasset euch umwandeln durch Erneuerung eures Sinnes, so daß ihr prüfet, was Gottes Wille, was gut, wohlgefällig und vollkommen sei.“ Sollten die 48 hochwürdigen Herren vom Ersten bis zum Letzten diese Worte des Apostels wohl zu Gemüthe fassen und gewissenhaft befolgen, so dürfte dieses zu ihrem eigenen Frieden und Heile, und zum Frieden und Heile der Kirche und des Staates mehr beitragen, als ihre, wenn auch noch so hoch und viel gepriesenen, Adressen.

Unterdessen haben sie einigermaßen doch schon erhalten, was sie verlangten; sie verlangten nämlich zu ihrem Unternehmen „den väterlichen Schutz der hohen Regierung“, und dieser ist ihnen unter dem 27. Juni l. J. auf eine Weise zugesichert worden, wie weder sie selbst noch irgend Jemand Anderer vorläufig hätte erwarten dürfen. An ihnen ist es nun also, das gegebene Versprechen zu lösen, wozu sie von der hohen Regierung selbst nun noch so feierlich eingeladen und ermutigt wurden. Sie haben also (dem katholischen Vereine gegenüber) das katholische Volk zu überzeugen, daß es in Bezug auf die katholische Religion gar nichts zu fürchten habe: nicht zwar in dem Sinne, daß die katholische Religion, weil von Gottes Sohn gestiftet und weil auf

einen Felsen gebaut, den die Pforten der Hölle nie überwältigen werden, zu keiner Zeit untergehen könne, was ohnehin schon ein 7jähriges Kind zu begreifen vermag; wohl aber in dem Sinne, daß in unserer Zeit auf keine Weise mehr ein Abfall der Menschen von der katholischen Religion zu fürchten sei, ähnlich demjenigen im 16. Jahrhundert, den Herr von Haller in seinen Ursachen und Folgen in diesen Blättern so klar vor Aller Augen hingelegt hat, und daß somit für unsere Tage die Worte des Apostels Paulus (2. Tim. 4, 2—8 und Ephes. 6, 10—13) wenig oder nichts mehr zu bedeuten haben, und daß die Ermahnung des heiligen Petrus (1. Petr. 5, 8—9): „widerstehet dem Widersacher tapfer im Glauben“! von jetzt an in die umgewandelt werden soll: „trachtet euch friedlich mit ihm abzufinden und durch williges Entgegenkommen ihn zu entwaffnen.“

Schreiben des apostolischen Nuntius in der Schweiz an Präsident und Mitglieder des Kleinen Rathes des löbl. Kantons Solothurn.

(Fortsetzung.)

Aber kommen wir auf die Prüfung des Konkordats und der Bulle zurück. Um sich immer mehr von der Nothwendigkeit zu überzeugen, daß der Probst vermöge des Konkordats gleichzeitig eine Domherrnpründe genieße und demzufolge unter den Stiftsherren von Solothurn genommen werden soll, wird es genügen, die Einkünfte des Dechanten, welcher nur die zweite Würde des Kapitels ist, und selbst die einfacher Domherren mit den Einkünften eines Probstes zu vergleichen, in dem Fall, wo diese Würde einem Geistlichen außer dem Kapitel würde übertragen werden. Die Einkünfte des Dechanten sind auf 2800 Fr. festgesetzt, die von einfachen Domherren auf 2000; und nun welche Würden in dem obenbezeichneten Falle die Einkünfte des Probstes, des ersten Würdeträgers des Kapitels, sein? Diese Einkünfte würden weit unter denen einfacher Domherren sein, sie würden nur auf 1400 Fr. sich belaufen. Wie könnte man annehmen, daß die Absicht der vertragsschließenden Kantone und der Regierung von Solothurn selbst gewesen sei, da sie übereinkamen, daß die Einkünfte des Probstes des Kollegiatstiftes dem Probst der Kathedrale angewiesen sein sollen? „Als man“ (so drückt sich Herr Gizzi in einem an den Unterzeichneten unterm 30. Brachmonat verflossenen Jahrs gerichteten Schreiben aus) dem Probst „der Kathedrale die Einkünfte des Probstes des Kollegiatstiftes zuwies, wollte man ihm damit einen seiner Würde „angemessenen und mit den Ausstattungen der andern Mitglieder des Kapitels in Verhältniß stehenden Gehalt anweisen; man beabsichtigte, ihm einen Gehalt nach dem damaligen „Stand der Sache anzuweisen, d. h. einen Gehalt, gleich

„demjenigen, dessen sich Hr. Gluz sel. erfreut und dessen Hr. „Gerber während der Unterhandlungen im Zeitpunkte des „Abschlusses der Uebereinkunft von 1828 genoß, einen Gehalt „endlich von jährlich ungefähr 4000 Fr.; denn von einer „solchen Summe sprach man bei den Konferenzen, wann „es sich darum handelte, die Einkünfte des Probstes der „Kollegiatkirche der heil. Urs und Viktor zu bezeichnen.“

Eine Bemerkung darf hier nicht übergangen werden, deren Stärke, wie der Unterzeichnete nicht zweifelt, die Regierung von Solothurn würdigen wird. Setze man den Fall, daß Jemand den Ausdrücken des Konkordats, wodurch die Ernennung des Dechanten dem heil. Vater vorbehalten wird, eine Auslegung geben wollte, nach welcher es Ihrer Heiligkeit freistünde, den Dechanten außer dem Kapitel zu ernennen: welcher Beweise würde man sich bedienen, um darzuthun, daß nach der Bulle und nach dem Konkordate der Dechant aus der Zahl der Domherren der Kathedrale genommen werden müsse? Man würde sich geradezu der gleichen Beweise bedienen, welche den heil. Stuhl in die Unmöglichkeit setzen, die Ernennung des Hrn. Kaiser zu bestätigen. Diese Beweise haben gegen die Ernennung des Probstes außer dem Kapitel wenigstens ebensoviel Kraft, als sie gegen die Ernennung eines Dechanten, welcher nicht aus der Mitte der Domherren genommen worden, haben würde, und man wüßte gewiß ebensowenig eine Ernennung im ersten Falle als übereinstimmend mit dem Konkordate und mit der Bulle zu erklären, als man eine Ernennung im zweiten Falle als solche anzuerkennen gezwungen werden könnte.

Allein die Ernennung eines Probstes außer dem Kapitel kann noch aus einem andern Gesichtspunkte aufgefaßt werden, nämlich in Bezug auf andere im Konkordate festgesetzte Bedingungen für die Ernennung der Domherren von Solothurn.

Der 12. Artikel des Konkordats sagt: „es soll für die „zehn vom Kapitel der heil. Urs und Viktor herkommenden „Pfründen auf die bisher festgesetzte Weise Vorsehung gethan „werden.“ Mögen die Beweggründe sein, welche sie wollten, aus welchen die Regierung von Solothurn im Jahre 1809 über die Ernennungsart der Chorherren der heil. Urs und Viktor gewisse Verpflichtungen übernahm, immerhin bleibt eine Thatsache gewiß, die nicht vernichtet werden kann, daß nämlich die Regierung diese Verpflichtungen nicht nur freiwillig übernommen, sondern sie auch selbst feierlich bestätigt hat. Sie hat sich in dem Konkordat verpflichtet, in der Ernennung der Domherren immer die Art und Weise zu befolgen, welche zur Zeit des Abschlusses des Konkordats in Kraft war, d. h. die im Jahre 1809 übereingekommene Ernennungsart. Nach dem Konkordat selbst kann der heil. Stuhl von der Anerkennung des Rechts der Gemeinde Solothurn zu der durch den Tod des Hrn. Probstes Gerber erledigten Chorherrnstelle zu ernennen, sich nicht lössagen. Es wäre zweifelsohne ein Unrecht gegen die Regierung von Solothurn, zu glauben, sie wolle den feierlich eingegangenen Verpflichtungen Eintrag thun; es wäre aber eben so beleidigend für den heil. Stuhl, zu denken, er könne das Recht der

Kollatoren der obgemeldeten Pfründe verlegen. Nun könnte aber der heil. Stuhl die Ernennung des Hrn. Kaiser ohne Verletzung des Rechts der Gemeinde Solothurn nicht bestätigen. Denn nachdem gezeigt worden, daß die Anzahl der Pfründen von Solothurn so wenig als die der Domherren des ganzen Kathedraalkapitels vermehrt werden kann, so würde daraus folgen, daß, wofern man die Ernennung eines außer dem Kapitel genommenen Probstes als gültig zulassen wollte, dadurch die Kollatoren der durch den Tod des Hrn. Gerber erledigten Domherrnpfründe ihres Rechts beraubt wären, indem ja durch die Ernennung des Herrn Kaiser die Zahl der 17 Domherren von Solothurn schon würde erfüllt sein.

Man glaubte diesen unübersteiglichen Schwierigkeiten entgehen zu können, wenn man sich eine doppelte Klasse von Domherren einbildete, wovon die einen Domherren der Kathedrale, die andern nur Pfründner der Kollegiatstift wären, und dann wollte, daß die Zahl dieser letztern über die in der Bulle und im Konkordat festgesetzte Anzahl vermehrt werden könne. Durch dieses Mittel möchte man den nach dem Tode des Hrn. Gerber zu der Domherrnpfründe ernannten Geistlichen zum Pfründner des Kollegiatstiftes, nicht aber der Kathedrale machen.

Der Unterzeichnete kann sich nicht enthalten zu bemerken, daß diese Unterscheidung nicht nur keinen Grund hat, sondern daß sie ganz und gar dem Konkordat und der Bulle widerspricht. Wie kann man auch nur voraussetzen, das Kollegiatstift der heil. Urs und Viktor bestehe noch, wenn es von dem Augenblicke an diese Eigenschaft verloren hat, da es zum Kathedralkapitel erhoben worden ist? Der Art. 2 des Konkordats drückt sich aus, „daß die Kollegiatkirche der heil. Urs und Viktor zur Kathedrale erhoben werde.“ Die Erhebung der Kollegiatkirche zur Kathedralkirche setzt voraus, daß die Eigenschaft einer Kollegiatkirche gänzlich aufgehört habe: und in der That wurde sie auch ausdrücklich durch die Bulle aufgehoben, wo man liest: „Durch vorangehende Erlöschung der Kollegiateigenschaft, in der Kirche der heil. Urs und Viktor in der Stadt Solothurn erheben wir diese Stadt zu einer Bischofsstadt, und die vorgenannte Kollegiat- und Pfarrkirche der heil. Urs und Viktor zum Grade einer Kathedralkirche.“ In der benannten Kirche kann es demnach nur Domherren der Kathedrale geben, deren Anzahl, wie schon gezeigt worden, auf 17 festgesetzt worden ist.

Aber obschon das Kapitel von Solothurn aufgehört hat, ein Kollegiatstift zu sein, so würde man sich dennoch sehr verrechnen, wenn man glaubte, daß es aufgehört habe, ein geistliches Kapitel zu sein, wie die löbl. Regierung in ihrem Schreiben an den Bischof vom 20. Herbstmonat glaubte behaupten zu können, indem sie sich dahin ausdrückte: „Das Stift hat als geistliches Kapitel aufgehört.“ Nein, die Korporation der Domherren von Solothurn hat nicht aufgehört, ein geistliches Kapitel zu sein; sie hat nur als Kollegiatkapitel aufgehört, um ein Kathedralkapitel zu werden. Die Ausdrücke des Konkordats sind klar;

es ist in dem 2. Artikel gesagt: „Das Kollegiatkapitel soll zum Kathedralkapitel erhoben werden.“ Nehme man nur für einen Augenblick die Ausdrücke der löbl. Regierung an, so wird man finden, daß die Unterscheidung zwischen Kollegiatchorherren und Kathedralkapitel durchaus unhaltbar ist. Die löbl. Regierung von Solothurn, während sie in dem angeführten Schreiben an die Chorherren von Solothurn eine Korporation anerkennt, welche selbst Korporationsgüter zu verwalten habe, indem sie geistliche Pflichten zu erfüllen hat, auch das Recht auf gewisse Pfründen und Kollaturen besitze, hat gesagt: „Das Stift hat als geistliches Kapitel aufgehört.“ Nach diesen Erklärungen sieht man in Wahrheit nicht ein, auf welche Weise man den Unterschied zwischen Kollegiatchorherren und Kathedralkapitel aufrecht erhalten könne. Wenn man auch wirklich in dem besondern Fall die Gültigkeit der Ernennung des Probstes außer dem Kapitel voraussetzen wollte, was sollte denn mit der durch den Tod des Hrn. Gerber erledigten Pfründe geschehen, da durch jene Ernennung die Zahl der Pfründen von Solothurn schon vollzählig geworden? Diese Pfründe müßte, wenn man die Erklärungen der löbl. Regierung zugeben wollte, aufhören, eine Domherrnpfründe zu sein, um einen Charakter anzunehmen, den man gar nicht zu bezeichnen wüßte. Um sich hievon zu überzeugen, darf man nur die zwei Behauptungen der löbl. Regierung einander gegenüberstellen: 1. Daß die Domherrnpfründe, welche Herr Gerber genossen, durch die Ernennung des Herrn Kaiser zur Würde eines Probstes eine Kollegiatpfründe werde; 2. daß das Stift aufgehört habe, ein geistliches Kapitel zu sein. Die Folge, welche nothwendig aus diesen zwei Behauptungen hervorgeht, ist, daß die genannte Pfründe aufgehört habe, eine Pfründe eines geistlichen Kapitels zu sein. Auf diese Weise würden die Rechte der Kollatoren der fraglichen Pfründe verletzt und das Kathedralkapitel selbst würde einer Pfründe beraubt, welche nach dem Konkordat und nach der Bulle ihm gehört, und ohne welche die Einkünfte des Probstes sogar geringer wären, als die eines einfachen Domherrn.

Wenn die löbl. Regierung von Solothurn in ihrer Weisheit den Inhalt dieser Note auch nur wenig beachten will, so muß sie sich von der Unmöglichkeit überzeugen, worin der heil. Stuhl sich befindet, die Ernennung des Hrn. Kaiser zur Würde eines Probstes für gültig anerkennen und bestätigen zu können. Diese Nothwendigkeit ergiebt sich augenscheinlich und unausweichlich aus den freiwillig übernommenen und feierlich eingegangenen Verpflichtungen der löbl. Regierung: man kann wohl sagen, daß die Regierung von Solothurn selbst dem heil. Stuhl die Nothwendigkeit auflegt, obenangeführte Ernennung nicht zu bestätigen. Der Charakter der Unbefangenheit und Geradheit, wovon die Regierung vorzüglich während der Unterhandlungen für die Reorganisation dieses Bisthums so viele Beweise gegeben hat, läßt nicht zweifeln, daß sie die schmerzliche Nothwendigkeit erkennen werde, in welcher der heil. Stuhl sich befindet, und daß sie sich demnach beeilen werde, durch eine

andere Wahl für die Wiederbesetzung der Stelle des Hrn. Probstes Gerber sel. Vorsehung zu thun. (Schluß folgt.)

Bruchstücke aus Karl Ludwig von Hallers noch ungedruckter Geschichte der protestantischen Reformation des Kantons Bern und angrenzender Landschaften.

(S c h l u ß .)

Nirgends aber zeigten sich die nachtheiligen Folgen der Reformation deutlicher als in der Waadt. Die Eroberung dieses herrlichen Landes nebst der damit verbundenen Einführung des Protestantismus hat wahrlich den Bernern nicht viel Glück gebracht. Wenigstens haben sie das erstere nie mit jener Ruhe, jenem wechselseitigen Vertrauen besessen, welches allein dem Besitz seinen Werth und seinen Zauber giebt. Es erweckte gegen Bern den Neid und die Eifersucht der übrigen Kantone, die sich daher stets geweigert haben, ihm diesen Theil seines Gebiets zu garantiren. Auch hat zwischen den Bernern und den Einwohnern des Waadtlandes nie ein aufrichtiges, freundliches Verhältniß, vielweniger eine wahre Eintracht bestanden. Denn ein schon durch seine Sprache und seine Sitten verschiedenes Volk, welches vorher theils unter der milden geistlichen Verwaltung, theils unter dem Schutze berühmter und väterlicher Landesfürsten gelebt hatte, konnte sich nicht wohl mit der Oberherrschaft einer Stadt vertragen, deren kollektives Regiment, selbst wenn es nicht ungerecht ist, doch dem Ehrgeiz keine Laufbahn eröffnet und stets das Selbstgefühl mehr oder weniger beleidigt. In dem von Freiburg und Wallis eroberten Theil ward dieses in der Natur jeder herrschenden Republik liegende Inkonvenient doch durch Beibehaltung der katholischen Religion gemildert, als welche Herren und Unterthanen in dem nämlichen Glauben vereinigt, der nämlichen, bloß auf höhere Tugend und Einsicht begründeten Autorität unterwirft. Hier wenigstens war das geistige Verband, das älteste und stärkste von allen, nicht gebrochen, und es wurden auch, selbst in weltlichen Dingen, viel weniger Neuerungen vorgenommen; nichts war im Grunde verändert als die Person des Landesherrn. Mehrere Städte und Landschaften hatten sich sogar freiwillig unter den Schutz von Freiburg begeben, bloß um sich von der kirchlichen Revolution zu retten und die katholische Religion beibehalten zu können ¹⁾. In dem Berner'schen Waadtlande hingegen ward die Einführung des Protestantismus nicht nur mit roher Gewalt bewerkstelligt und mit mancherlei lästigen Neuerungen begleitet, sondern er bildete dazu ein

¹⁾ In einer vor mir liegenden authentischen Abschrift der Kapitulation der Stadt Romont vom 3. März 1536 ist dieser Grund förmlich ausgedrückt.

jede gesellige Verbindung auflösendes Element, trennte die Geister von einander und verdrängte jede Liebe aus den Herzen. Auch läßt sich nicht läugnen, daß von dem Zeitpunkt der Eroberung an bis auf unsere Tage zwischen den Waadtländern und ihren neuen Herren von Bern stets eine gewisse Abneigung, ein mehr oder weniger gespanntes Verhältniß geherrscht hat. Während dem Laufe von mehr als zwei Jahrhunderten bildeten sich zwar durch Heirathen, Güterbesitz und andere materielle Interessen mancherlei persönliche Verbindungen oder Bekanntschaften, aber die Gemüther blieben gleichwohl von einander entfremdet, und die Herrschaft über dieses schöne Land war oft mit Dornen begleitet. Beinahe beständige Unruhen und Besorgnisse, erneuerte und nicht immer glückliche Kriege gegen den Herzog von Savoyen ²⁾ die mehr oder weniger von den Eidgenossen selbst erzwungene Wiederabtretung eines Theils des eroberten Gebiets ³⁾, kostbare Bewaffnungen und Truppenaufgebote, bald durch wirkliche, bald durch eingebildete Gefahren und panischen Schrecken veranlaßt ⁴⁾; häufige, verdrießliche und kostspielige Einmischung in die stets erneuerten Unruhen der Stadt Genf ⁵⁾, deren durch Industrie- und Finanz-Spekulationen bereicherte Bürger noch dazu in dem Waadtlande große Güter besaßen und in dasselbe ihre verkehrten Staatsgrundsätze, den politischen Protestantismus brachten, gleichwie die Berner den religiösen Protestantismus nach Genf gebracht hatten; mehrere Verschwörungen, die entweder dahin zielten, das Waadtland wieder unter die Herrschaft des Herzogs von Savoyen zurück zu führen, oder von derjenigen der Berner zu befreien ⁶⁾, oder endlich unter dem Vorwand von Rechtsgleichheit und Volkssouverainität die herrschende Stadt Bern selbst zu unterjochen und ihre Unterthanen über sie hinauf zu setzen: alles dieses trübte und verbitterte den Besitz selbst in den Zeiten, welche die ruhigsten und friedlichsten zu sein schienen, vermehrte die Verlegenheiten und kostete der Republik ungeheure Summen. Endlich nach zwei und ein halb Jahrhunderten kam gar noch die französische Revolution hinzu, welche zwar auch die Freiburger und Walliser betroffen, aber ihnen doch keinen tödtlichen Streich versetzt und nichts von ihrem Gebiet entrißen hat; in dem Berner'schen Waadtlande hingegen wurden die Prinzipien dieser Revolution mit einer Art von Fanatismus aufge-

²⁾ Besonders 1586 und 1589. Diese Kriege hatten zur Folge, daß zuletzt das Pays de Gex an den König von Frankreich, einen viel gefährlicheren Nachbar, kam.

³⁾ U. 1563 bis 1567, wo das Pays de Gex und das Chablais wieder an den Herzog von Savoyen zurückgegeben werden mußten.

⁴⁾ Z. B. in den Jahren 1559, 1572, 1581, 1589, 1602, 1611, 1791, 1792 und zuletzt 1798.

⁵⁾ U. 1738, 1762, 1768, 1770, 1776, 1782 ic.

⁶⁾ Vorzüglich 1588, 1723.

nommen, denn außer ihrer Wahlverwandtschaft mit dem Protestantismus entflammten sie den schon früher bestehenden Haß gegen Bern und machten denselben noch allgemeiner und unheilbarer, indem sie ihn durch die herrschenden falschen Grundsätze vollends zu rechtfertigen schienen. Demnach wurden unter den Anhängern dieser Revolution feindselige Verbindungen gegen Bern geschlossen; sie arbeiteten im Ausland an der Demüthigung und dem Untergang ihrer Berner'schen Oberherren, forderten die französischen Machthaber zur Invasion und zur politischen Umwälzung der ganzen Schweiz, besonders aber des Kantons Bern, auf; empörten sich förmlich in dem ersten günstigen Augenblick, verjagten die Berner'schen Landvögte, riefen die französischen Truppen um Hilfe, bemächtigten sich ohne Schwerdtstreich nicht nur desjenigen, was die Berner im Jahre 1536 erobert, sondern auch alles dessen, was sie schon vorher im Waadtlande besaßen oder seither im Laufe von mehr als zwei Jahrhunderten durch rechtmäßige und belästigte Titel erworben hatten; zogen endlich, mit der fremden Armee vereint, feindlich in Bern ein, halfen zum Umsturz seiner Verfassung und Regierung, beraubten es seiner Güter und gaben ihm also durch die politische Revolution das traurige Geschenk wieder, welches man ihnen vor mehr als zwei Jahrhunderten durch die religiöse und kirchliche Revolution gemacht hatte.

Wer sollte nicht in diesen Ereignissen eine Art von Wiedervergeltung, die unerbitliche Nemesis oder, christlich zu reden, die göttliche Strafe früherer Schuld erkennen? Bern hatte den Waadtländern kirchliche Revolutionairs, Predikanten des Protestantismus zugesandt; sie sandten ihm dagegen politische Revolutionairs, Predikanten des Jakobinismus zurück. — Bern hatte überall Unruhe und geistlichen Aufruhr gestiftet oder begünstigt, eine störrische Minorität gegen die Mehrheit des Volkes unterstützt, geschworne Eide für ungültig oder nicht verbindlich erklärt; die Waadtländer und ihre Gönner thaten in weltlicher Rücksicht dasselbe gegen Bern, überall wo sie es thun konnten. Bern hatte die Waadtländer der Autorität ihrer weltlichen und geistlichen Landesfürsten entzogen; sie befreiten sich hinwieder von der Berner'schen Oberherrschaft und gaben dieselbe, nach ähnlichen Grundsätzen, ebenfalls für usurpatorisch, tyrannisch oder vernunftwidrig aus. Der religiöse Protestantismus hatte das geistige Verband zerrissen, der politische zerriss hinwieder jedes weltliche Verband. Die sogenannten religiösen Reformatoren bemächtigten sich aller geistlichen Güter oder disponirten darüber nach eigener Willkühr, sie plünderten Kirchen und Klöster, verjagten Prälaten und Priester; die politischen Reformatoren des Waadtlandes bemächtigten sich dagegen aller Berner'schen Domänen als sogenannter Staatsgüter, plünderten die Kassen nebst anderm Eigenthum ihrer Obrig-

keit und verjagten alle Berner'schen Landvögte nebst ihren Beamten. Und ist es nicht merkwürdig, daß dieses Schicksal Bern allein getroffen hat. Die Freiburger und Walliser hatten zu dem von ihnen eroberten Theil des Waadtlandes nicht mehr Recht, ja sogar weniger Vorwand als die Berner zu dem ihrigen, weil sie mit dem Herzog von Savoyen in gar keinem Streit begriffen und nicht mit Genf verbündet waren. Das Unter-Wallis ist von dem Ober-Wallis, der französische Theil des Kantons Freiburg von dem deutschen eben so sehr durch Sprache und Sitten verschieden, als es immer die Waadt von dem deutschen Kanton Bern sein mochte; das politische Verhältniß, gegen welches man so heftig eiferte, war ebenfalls das nämliche; dennoch ist weder im Ausland noch in der Schweiz selbst Niemand in den Sinn gestiegen, jenen beiden Ständen diesen Theil ihres Gebiets zu entreißen, und sie besitzen ihn noch heut zu Tage, während hingegen die Berner nicht nur alles verloren, was sie im Jahre 1536 erobert, sondern dazu noch alles dasjenige, was sie vor oder nach dieser Zeit theils von bloßen Privat-Personen, theils von den Eidgenossen selbst erkaufte oder sonst rechtmäßig erworben hatten. Es bestätigte sich auch hier die alte und ewige Wahrheit, daß, wer immer sich eine ihm nicht gebührende Macht und Autorität anmaßt, früher oder später nicht nur diese, sondern darüber aus noch diejenige verlieren wird, die ihm rechtmäßiger Weise zukam.

Ein Strahl von Hoffnung schien zwar im Jahre 1814 für das unglückliche Bern zu leuchten. Man zeigte ihm die Möglichkeit die alte Ordnung, den rechtlichen Zustand herzustellen und selbst die verlorenen Gebietstheile wieder mit sich zu vereinigen. Aber nun waren die Gemüther bereits zu weit von einander entfernt, die politischen Grundsätze zu sehr verdorben und den günstigen Augenblick ließ man unbenuzt vorübergehen. Fremde Potentaten, abermal durch Waadtländer irreführt, erklärten sich förmlich gegen die von andern Mächten beabsichtigte Herstellung Berns, seine alten Verbündeten und zwar die protestantischen weit mehr noch als die katholischen, setzten sich ihr ebenfalls heftig entgegen und selbst in Bern zeigten die Führer der Republik wenig Neigung zur Wiedererhaltung des Waadtlandes, gleichsam aus einem geheimen Gefühl, daß es doch nicht behauptet werden könne, ja man verschmähte oder vernachlässigte sogar mancherlei Anträge, die diesen Verlust in etwas hätten mildern und künftige friedliche Verhältnisse begünstigen können.

Dagegen ward dem Stande Bern durch die Abtretung der ehemaligen weltlichen Besitzungen des Bischofs von Basel ein nicht unbedeutender Ersatz gegeben. Es schien, als ob die gütige Vorsehung durch diesen neuen Gebietstheil, dessen Einwohner zu zwei Drittheilen katholisch sind, eine milde Annäherung hätte einleiten, die Regierung durch den Drang der Geschäfte selbst mehr mit den Katholiken in Berührung

bringen, sie allgemach über die Natur und die Verfassung der katholischen Kirche belehren, mittelst dessen manche Vorurtheile heben und der Berner'schen Regierung selbst neue Freunde verschaffen wollen, die im Nothfall andern innern Feinden hätten entgegengesetzt werden können. Anfänglich schien man auch dieses, gleichsam aus einem Instinkt der Selbsterhaltung, zu fühlen. Den dortigen Katholiken wurden, zum Schutz ihrer Religion, von Bern selbst die nämlichen Garantien angeboten und zugesichert, welche der König von Sardinien für die an Genf abgetretenen Savoyischen Gemeinden verlangt hatte und die von dem Wienerkongress genehmigt worden waren. Die Besoldung der katholischen Pfarrer wurde bedeutend erhöht, ohne daß sie es nur verlangt hatten. Gutgesinnte Katholiken kamen in den Großen und Kleinen Rath zu Bern; einige wurden sogar in das Bürgerrecht der Hauptstadt aufgenommen. Die Theilnahme an dem Zürcher'schen Reformationsjubiläum v. J. 1817 ward von Bern abgelehnt und man arbeitete selbst daran, den seit 1792 ausgewanderten Bischof von Basel, wenigstens für seine geistlichen Verrichtungen, wieder in seine alte Residenz nach Pruntrut zurückzurufen.

Aber als stünde es im Buche des Schicksals geschrieben, daß Bern zu Grunde gehen und nie auf den rechten Weg zurückkehren solle: so dauerten auch jene günstigen Gesinnungen nicht lange. Nicht die Zeloten der alten Reformation, deren es überhaupt nur wenige mehr giebt, sondern vielmehr die Anhänger des Zeitgeistes, die Zionswächter der politischen Revolution, geriethen in Angst und Schrecken über diesen schwachen Keim des Friedens zwischen einer zum Theil noch auf rechtmäßigen Grundlagen beruhenden Regierung und der rechtmäßigen Kirche. Inländische und fremde Revolutionärs, schlechte Katholiken aus benachbarten Kantonen selbst liefen eilends herbei, umlagerten die Führer der Berner'schen Regierung, flößten ihnen Argwohn und Mißtrauen gegen die tugendhaftesten Geistlichen ein, deklamirten gegen vorgebliche Anmaßungen der römischen Kurie und äußerten heuchlerische Besorgnisse für die Rechte des Staates, als ob das Vaterland in Gefahr wäre und die neuen Institutionen bedroht würden, wenn Bern seinen Versprechungen treu bliebe und die Katholiken seines Gebiets in Ruhe ließe. Plötzlich wandte sich daher das Blatt und man that gerade das Gegentheil von dem, was man vorher gethan hatte. Der Wiedereinrichtung des Bisthums Basel wurden nun alle möglichen Hindernisse in den Weg gelegt und sie kam erst im J. 1829 nach Veränderung der Hauptpersonen kümmerlich und höchst unvollkommen zu Stande. Die würdigsten Geistlichen wurden in der Ausübung ihrer natürlichsten Rechte von der weltlichen Obrigkeit beeinträchtigt und zur Beschwörung argwöhnischer Eidesformeln angehalten, als wäre in der Welt nichts so staatsgefährlich als Religion und Kirche, oder als hätte man nur von ihren

Dienern Aufrühren und Usurpationen zu besorgen. Alle Lehrstellen auf Schulen und Akademien wurden immer mehr mit erklärten Anhängern der Revolutionsgrundsätze besetzt, und zu gleicher Zeit sah man es für höchst bedenklich an, daß es hingegen einem benachbarten katholischen Stände gefallen hatte, die Erziehung seiner Jugend wieder einem gelehrten, religiösen und um die Wissenschaften wohlverdienten Orden anzuvertrauen. Bei einem gegebenen Anlaß wurde auf Befehl, ja sogar auf Umkosten der Regierung, das ganze Land mit Schmähchriften gegen die katholische Religion und Kirche überschwemmt, man theilte sogar polemische Katechismen aus, in denen das Oberhaupt dieser Kirche, dem man wenige Jahre vorher eine Gesandtschaft geschickt hatte, der Antichrist genannt ward. In dieser Verblendung trennte sich Bern immer mehr von Freiburg und Solothurn, seinen nächsten Nachbarn, den einzigen, bei denen es sonst auf Gleichheit der politischen Grundsätze und Interessen, mithin im Fall der Noth auf werththätige Hilfe hätten zählen können. Die treuesten Freunde wurden als Feinde angesehen und mit Argwohn behandelt, den Feinden hingegen ausschließendes Zutrauen erwiesen, und dem Abgrund der Revolution vermeinte man dadurch auszuweichen, daß man sich selbst hineinstürzte. Endlich erschien das Jahr 1828, wo es zur Sprache kam, ob das dritte Sekularfest der gerade vor 300 Jahren ausgebrochenen kirchlichen Revolution gefeiert werden solle. Da wurden alle politischen Gründe vergessen, nach welchen man eilf Jahre früher den Zürcher'schen Antrag zu einem solchen Jubiläum abgelehnt hatte. Mit Pomp und Fracht mußte dasselbe gefeiert werden, während Basel, Schaffhausen, Neuenburg und andere protestantische Stände kein solches Fest veranstaltet hatten. Alle feilen Federn wurden neuerdings in Bewegung gesetzt, um die Geschichte zu verfälschen, Lasterungen und veraltete Ammenmärchen gegen die katholische Religion aufzufrischen, Haß und Feindschaft gegen die treuesten Freunde und Nachbarn anzufachen und auszubreiten; die Kanzeln mußten von dem Lob einer Revolution ertönen, über die man eher hätte trauern sollen; auf Kosten des Staates wurden silberne Denkmünzen zu ihrer Ehre geprägt und in öffentlichen Tempeln sollte man Gott dafür danken, daß Seine Kirche, die ein brüderliches Verband zwischen allen Menschen stiftet, zerrissen und zerfleischt, oder vielmehr, daß durch den Abfall von derselben namenloses Unglück über das Vaterland verbreitet worden sei 7). Aller Vorstellungen

7) Bei diesem Reformationsfest fielen jedoch merkwürdige Ereignisse vor. Viele Protestanten selbst nannten es ein Revolutionsfest, ein Jubiläum liberal. Auf dem Lande scheint es ziemlich kalt aufgenommen worden zu sein, und manche Geistliche zeigten wenig Eifer dafür. In der Hauptstadt selbst entfernten sich absichtlich viele Leute, um keinen Theil daran zu nehmen. Ueberhaupt war es sehr unpolitisch. Der Prediger in der großen Münster- (Hiezu eine Beilage.)

der protestantischen Geistlichkeit ungeachtet, wurden die christlichen Tempel der Stadt Bern durch Absingung profaner und revolutionärer Lieder entweiht, man tanzte unter freiem Himmel auf den Gräbern unserer Väter, aber zwei Jahre später ging auch der stolze Staat auf ewig zu Grabe; und sein vollendeter Sturz ward abermal vorzüglich durch Zürich, der Mutter und Wurzel alles schweizerischen Protestantismus, betrieben und bewerkstelligt.

Dieses wären die traurigen aber lehrreichen Ereignisse, die endlichen Resultate der gepriesenen sogenannten Reform, welche wir allenfalls in einem zweiten Bande zu erzählen hätten; für jetzt aber mag diese gedrängte, in ihrer Art aber dennoch vollständige Uebersicht genügen.

Kirchliche Nachrichten.

Einsiedeln, den 6. Juli. Gestern wurde der hochw. Bischof Johann Georg Bossi von Sr. Erzjenz dem apostolischen Nuntius feierlich und in Anwesenheit einer großen Volksmenge und vieler angesehenen Priester konsekriert. Noch weit mehr Volk hätte sich ohne Zweifel eingefunden, wenn Zeit und Ort dieser Konsekration früher bekannt gewesen wäre. Der S. Nuntius kam schon den 1. hier an. Am 2., dem Feste Mariä Heimsuchung, erteilte er einigen Gliedern des Stifts die höhern Weihen. Den 3. firmte er einige Kollegianten. Am 4. frühlangte auch der S. Bischof von Thur und einige Mitglieder seiner Kuria, wie auch mehrere Seminaristen hier an. Die Feier selbst am 5. war höchst rührend und würdevoll. Um 1/2 8 Uhr erklärte der Ortspfarrer von der Kanzel in einem deutlichen, kräftigen Vortrage dem Volke kurz Sinn und Bedeutung der Feierlichkeit. Sodann ging ein Zug von vielen weißgekleideten und bekränzten kleinen Mädchen, wie auch die Mitglieder der Bruderschaft dem Zuge des Klerus, der von der Abtei gegen die Kirche hin sich bewegte, entgegen. Aus dem Munde der Unschuldigen ertönte der einfache Gesang: „Heilige Maria, bitt für ihn! streit für ihn Maria!“ Der Chor des Klerus gewährte einen imposanten Anblick. Nebst dem S. Nuntius und dem S. Bischof zogen die zwei Assistenten, die Abte von Einsiedeln und Pfäfers, und mehrere Domherren die Blicke der Gläubigen auf sich. Unter letztern befand sich einer der residirenden Domherren des Bisthumsanteils von St. Gallen, was bei den Zuschauern verschiedene Erwägungen veranlassen mochte. Ueber die Zeremonie der Weihe selbst will ich hier kurz sein: Ort und Zeit, die Lage

Kirche, ein eifriger Freund der Reformation, blieb mitten in seiner Rede stecken, und zum Vergerniß der einen, aber zum Gelächter von vielen mußte der Gottesdienst aufgehoben werden. In einer andern Kirche der Hauptstadt, wo der Prediger eben gegen den König von Spanien Ferdinand VII., gegen die vorgebliche Verfolgung der Protestanten in Frankreich u. s. w. deklamierte, schlug der Strahl in die Kirche, beschädigte mehrere Menschen, und der Predikant lief in hastiger Eile von der Kanzel herunter zum Tempel hinaus.

der kirchlichen Verhältnisse in der Schweiz, die höchst würdevolle Behandlung des Ritus von Seite des S. Nuntius, das sichtbare demüthige Vertrauen des zu Weihenden, mehr noch als der prachtvolle Kirchenschmuck und die rauschende Musik gaben den geistvollen, erhabenen Kirchengebräuchen diesmal eigenen Sinn und Bedeutung.

Ergreifend war der Akt des Eidschwurs, den der S. Bischof in die Hände des apostolischen Legaten niederlegte, ergreifend das sogenannte Examen, die gemeinschaftliche Feier des hehren Geheimnisses auf zwei sich nahe stehenden Altären und später auf Einem Altare, wodurch die Gemeinschaft der Kirche im Ganzen und besonders die innige Liebe unter den geistlichen Oberhirten versinnlicht wurde. Gewiß mit Andacht stimmte mancher in den Gesang ein: Veni creator Spiritus (Komm, heil. Geist!); mit Freude in den Psalm: „Siehe, wie gut und lieblich, wenn Brüder beisamen wohnen“; mit Vertrauen in die Antiphon: „Gestärkt werde deine Hand und erhöhet deine Rechte, Gerechtigkeit und Gericht sei deines Stuhles Rüstung!“ Die ganze Zeremonie war um 11 Uhr beendigt. Nach derselben stateten die sämtlichen S. S. Ehrengäste, geistlichen und weltlichen Standes, dem Neugeweihten ihren Besuch ab. Bei der Musik, die gegen das Ende des Mittagmahles statt fand, rührte die Anwesenden besonders ein lateinischer Gesang, durch welchen der neue Hirte zu kräftigem Vertrauen und muthigem Kampfe aufgefordert wurde, er „der ja nun mit Oel gesalbt, mit edlem Helme bewahrt, mit dem Namen und der Kraft eines ritterlichen St. Georg dasteht, die Kirche zu beschützen.“ Unter den verschiedenen Inschriften, die bei den angebrachten Verzierungen vorkamen, zeichnete sich durch Einfachheit folgende aus:

„Nimm den Hirtenstab von mir,
Spricht der gute Hirt zu dir;
Und du sprichst: — ich will es thun,
Guter Hirt, o hilf mir nun!“

Diese Hilfe hat, wenn je ein Bischof, gewiß der unserige nothwendig. Ihm ist eine Bahn vorgezeichnet, die mit harten Dornen besät ist; aber der Herr wird ihm helfen. Der Verband der Kirche, an die er durch diese Weihe nun so innig verknüpft ist, macht ihn kräftiger, er hat am heil. Tische mit dem Abgesandten des obersten Hirten aus einem Kelche jenen Wein der Starken getrunken *). Der oberste Hirte der Schafe, der seinen Stellvertreter auf Erden — zum Andenken der großen Verheißung — den Felsenmann genannt hat, wird den Winden und den Wellen gebieten.

Margau. Auch bei dem hochw. Hrn. Pfarrer Häfelin in Herznach wurde während seiner Abwesenheit durch den Hrn. Gerichtspräsidenten Bruggisser, von einem Aktuar und Landläger assistirt, eine genaue Hausdurchsu-

*) In der Messe bei der Konsekration eines Bischofs trinken der Konsekurator und der Konsekrierte das heil. Blut aus demselben Kelche.

chung vorgenommen, wobei man sogar die Schwester und die Magd des hochw. Hrn. Pfarrers in einem untern Zimmer einzuschließen für nöthig erachtete.

Hr. Pfarrer Häselin, der nach Hause kam, als man eben einpacken wollte, verlangte umsonst Vorweisung einer höhern Vollmacht zu einer solchen Hausdurchsuchung.

Auf geschehene Citation durch den hochlöblichen Ortsweibel mußte er den 30. Juni vor dem Gerichte in Laufenburg sich einfinden, damit in seiner Gegenwart ein Verzeichniß über die in Beschlag genommenen Schriften gefertigt werden konnte.

— Das Bezirksgericht in Surzach fällt unterm 30. Juni über die Geistlichen des dortigen Bezirkes, welche die großrätthl. Proklamation nicht verlesen hatten, folgendes Urtheil: 1. Hr. Kaplan Imhof wurde zu einer Geldbuße von 80 Fr. verfällt und unfähig erklärt, während eines Jahres pfarramtliche Verrichtungen versehen zu können. 2. Herr Maienfisch ist zu einer Buße von 100 Fr. verfällt und unfähig erklärt, während zwei Jahren ein geistliches Amt im Kanton Aargau zu bekleiden. Zudem ist derselbe wegen seiner Gefährlichkeit für das gemeine Wesen während der gleichen zwei Jahre unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt. 3. Hr. Pfarrverweser Rihler ist zu einer Buße von 100 Fr. verurtheilt. Die Untersuchungskosten haben sie zu gleichen Theilen, jedoch unter solidarischer Haftung, zu bezahlen.

— Das Obergericht fällt am 7. Juli für die Geistlichen des Bezirkes Bremgarten, welche die großrätthl. Kundmachung nicht verlesen hatten, folgendes Urtheil: 1. Hr. Gerold Dosenbach in Bremgarten sei seiner Stellen als Dekan und Pfarrer entsetzt und unfähig erklärt, während der Dauer von vier Jahren ein geistliches Amt zu bekleiden, während welcher Zeit derselbe zugleich wegen seiner Gefährlichkeit für das gemeine Wesen unter die besondere Aufsicht der Polizei gestellt sein soll. 2. Die Pfarrer Franz Jakob Meier in Eggenwyl, und Johann Nepomuk Knecht in Zuzikon, seien ein jeder zu einer Geldbuße von 400 Fr.; Sextar Franz Xaver Wohler in Oberwyl und Sextar Martin Isler in Lunthofen zu einer solchen Buße von 200 Fr. zu Handen des Kantonsarmenfonds verfällt. Alle diese vier Geistlichen seien überdies vor Gericht zu stellen, und ihnen soll bei offener Thüre ein geeigneter Zuspruch hinsichtlich ihrer Pflichtverletzung ertheilt werden. Vorzüglich den Pfarrern Meier und Knecht ist das Mißfallen für ihr trotziges, anmaßliches Benehmen selbst vor den Schranken der Behörde zu verweisen. 3. Die Kosten der Untersuchung habe Gerold Dosenbach zu einem Drittheil, die übrigen Geistlichen zu zwei Drittheilen zu tragen, alle zusammen aber für den ganzen Betrag derselben zu haften.

— Den 8. Juli hat das Obergericht über die Geistlichen aus dem Bezirk Baden, welche jene Kundmachung am 17. Mai nicht verlesen, nun also gesprochen: Herr Pfarrer und Dekan Rohner zu Kirchdorf ist als Dekan abgesetzt, als Pfarrer für zwei Jahre im Amte eingestellt; auf seine Pründe soll in dieser Zeit ein Pfarrverweser gesetzt und aus dem Pfarrverwehmen besoldet werden. Die

Pfarrer Rohner von Fistsbach, Moor von Birmenstorf, Mäder von Rohrdorf wurden mit Geldbußen belegt von 100 bis 800 Fr. Die Pfarrgeistlichen von Würenlos und Wettingen, Konventualen des Klosters Wettingen, sollen in's Kloster zurückberufen werden und drei Jahre lang unfähig sein, pfarramtliche Geschäfte zu verrichten.

— Der Bischof hat der Regierung die päpstliche Bulle konfidentieil mitgetheilt, die Regierung aber zum voraus der Bulle das Plazetum versagt.

— In Sarmenstorf wurden letzte Woche die irdischen Reste zweier heil. Märtyrer ihrer 500 Jahre bewohnten Kirchengruft enthoben, um künftig in einem Altare aufgehoben zu werden. Man fand bei der Untersuchung der Reliquien die merkwürdige Thatsache, daß ein Halswirbelknochen durchgeschnitten war, was der Aussage kundiger Aerzte nach auf Enthauptung des einen schließen ließ. Das Gleiche konnte mit dem andern geschehen sein, bloß nicht anatomisch nachweisbar. In den Behältern oder Sargen fand man noch alte Urkunden über die Sache, nach welchen diese Märtyrer angel-sächsische Pilgrime waren, die auf ihrer Reise von Büelis Acker nach Sarmenstorf heimtückisch von Leuten ermordet wurden, an deren Hochzeitmahl sie sich nahe am Ziel ihrer Reise erquickt hatten. Eine Kapelle steht dessen zum Andenken, bei einem Brunnlein, am Orte der ruchlosen That. Das alte Haus Hallwyl ließ die Ueberreste in der Kirche zu Sarmenstorf beisehen, dazu die Urkunden verschließen, und ein einfacher Stein mit des Hauses Wappen verschloß 500 Jahre lang dieses Geheimniß. Die Knochen sind noch wohl erhalten, lassen auf dreißigjähriges Alter der Pilger schließen und hoben schönen Körperbau. Am 28. und 29. Juni sind die Gebeine der öffentlichen Beschauung in der Kirche ausgestellt worden, und angemessene kirchliche Feierlichkeiten wurden angeordnet, auch ein genauer Prozeßverbal über die aufgefundenen Fakten erhoben und von Aerzten und Pfarrgeistlichen und weltlichen Beamten unterzeichnet.

(N. N. 3.)

Graubünden. Oeffentliche Blätter theilen nachstehenden Auszug aus dem Protokolle der Verhandlungen des hiesigen Großen Rathes vom 2. Juli mit:

1. „Das Doppelbisthum Chur und St. Gallen wird auch dermalen nicht anerkannt, vielmehr gegen dessen Fortbestand feierlichst protestirt, daher die eingesezte, politische Verwaltung über die Weltlichkeiten des Churerbischofs bis zur verheißenen förmlichen Auflösung besagten Doppelbisthums fortzubestehen hat.“

2. „Dagegen erklärt der Große Rath auf das bestimmteste, daß er, so wie diese Auflösung erfolgt und der als Bischof von Chur und St. Gallen von dem päpstlichen Stuhl gewählte hochw. Hr. Joh. Georg Bossi als bloßer Bischof der Churer Diözese qualifizirt sein wird, wohbesagten Hrn. Bossi in dieser letzten Eigenschaft anerkennen, und zwar in Berücksichtigung, daß Wohlfelber ein Bündner ist und dessen Wahl von dem kompetenten bundner'schen Wahlkollegium gutgeheißen und bestätigt worden ist, jedoch stets unter förmlicher Verwahrung der bei den hiesigen Bischofswahlen dem Staate zustehenden und in dem großrätthlichen Schlusse vom 2. Dezember 1833 angeführten Rechte, und daß alsdann sämtliche Weltlichkeiten zu Wohlfelbers Verfügung gestellt werden.“

Dieser Gegenstand war zuerst vor dem corpus catholicum (kath. Großrätthskollegium) verhandelt und mit 13 gegen 10 Stimmen der Antrag angenommen und an den Gesamtgroßrath gebracht, bei welchem sich 55 von 65 Stimmen dafür ergaben.